

## Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung

Träger: Verein sozial-integrativer Projekte e.V.

Wasserstr. 9 48147 Münster

Tel: 0251—55126 oder 55123

Fax: 0251—55114

Feller-TOA@vip-muenster.de Gruenewald-TOA@vip-muenster.de

www.vip-muenster.de

Mitarbeiterinnen:

**Ursula Feller**, Dipl. Soz.päd./Mediatorin in Strafsachen **Katja Grünewald**, Dipl. Soz.päd./Mediatorin in Strafsachen

Termine nach Vereinbarung (auch in den Abendstunden). Bei Außenterminen und Gesprächen ist der Anrufbeantworter eingeschaltet. Scheuen Sie sich nicht, eine Nachricht zu hinterlassen. Wir rufen zurück!

### Als Interessierte/r oder Konfliktbeteiligte/r kann ich mich direkt an die Fachstelle wenden und dort:

- weitere Informationen bekommen und einen T\u00e4ter-Opfer-Ausgleich anregen
- klären, ob eine solche Maßnahme für mich in Frage kommt und Auskünfte über mögliche Verfahrensabläufe erhalten

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich:

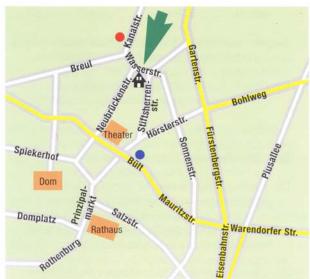
www. toa-servicebuero.de



Öffentliche Verkehrsmittel zur Fachstelle: Buslinien vom Hauptbahnhof 1, 5, 6, 15, 16,

Haltestelle : Bült •

Linien 9,17 Richtung Kinderhaus, Haltestelle : **Neubrückentor** ●

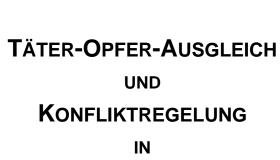


#### **Vereins-und Spendenkonto:**

Sparkasse Münsterland Ost

BLZ 400 501 50, Konto-Nr. 180 020 97





**JUGENDSTRAFSACHEN** 

Fachstelle für

Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktregelung

Wasserstr. 9, 48147 Münster Tel.: 0251 - 55126 oder 55123

Fax: 0251 - 55114







# Chancen

#### **Bedeutet:**

- Ein Konflikt oder eine Straftat ist mit vielen unangenehmen Folgen verbunden: zum Beispiel körperliche und seelische Verletzungen, Ängste, Aggressionen, Schuldgefühle, Sachschäden.
- Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Möglichkeit zur außergerichtlichen Konfliktschlichtung und Wiedergutmachung. Mit Unterstützung eines unparteischen Vermittlers können die Ursachen, Hintergründe und Folgen der Tat besprochen und eine Wiedergutmachung ausgehandelt werden.
- Der Täter-Opfer-Ausgleich möchte für Geschädigte und Beschuldigte eine faire, gleichberechtigte Chance bieten, den Konflikt zu bearbeiten und gemeinsam eine zufriedenstellende Lösung zu finden.

Die Teilnahme ist freiwillig und kostenlos.

#### Ein Ausgleich ist möglich:

- Wenn der oder die Beschuldigte die Verantwortung für die Straftat übernimmt und bereit ist, den Schaden wieder gutzumachen.
- Wenn der oder die Geschädigte mit einem Täter-Opfer-Ausgleich einverstanden ist.

## Als Geschädigte/r kann ich gegenüber dem Täter / der Täterin

- → meinen Ärger und meine Verletztheit ausdrücken
- → meine Interessen und Belange selber vorbringen
- → meine Vorstellungen und Wünsche zur Lösung des Konfliktes äußern
- → gegebenenfalls direkt und unbürokratisch Schadenswiedergutmachung erhalten

#### Als Täter bzw. Täterin kann ich

- → mich der Tat und ihren Folgen stellen
- → die Hintergründe für mein Verhalten schildern
- → mich für mein Verhalten entschuldigen
- → den entstandenen Schaden nach meinen Möglichkeiten wieder gutmachen

Wird eine gemeinsame Lösung des Konfliktes gefunden, kann ein Gerichtsverfahren eventuell vermieden werden.



#### Ablauf:

- Die Fachstelle erhält von den Verfahrensbeteiligten, (Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Gericht oder den Konfliktbeteiligten) den Auftrag, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.
- Ein Vermittler führt getrennte Einzelgespräche mit den Konfliktparteien:
  - -um ihre Sicht der Tat nachzuvollziehen,
  - -ihre Vorschläge zur Wiedergutmachung zu klären -und sie auf das mögliche Ausgleichsgespräch vorzubereiten.
- Im gemeinsamen Ausgleichsgespräch im Beisein des Vermittlers werden Hintergründe und Folgen der Tat besprochen und es kann eine Wiedergutmachung vereinbart werden.
- Ist ein Ausgleichsgespräch nicht gewünscht, kann eine Schadensregulierung auch über den Vermittler in Einzelgesprächen erfolgen.
- Die Fachstelle kontrolliert die getroffene Vereinbarung und informiert die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen.

#### Mögliche Ausgleichsleistungen:

- Die geschädigte Person nimmt eine persönliche Entschuldigung des bzw. der Beschuldigten an.
- Der bzw. die Beschuldigte zahlt ein Schmerzensgeld an die geschädigte Person oder repariert Sachschäden bzw. bezahlt sie.
- Die Beteiligten einigen sich auf eine symbolische Wiedergutmachung (z.B. ein Geschenk oder eine gemeinsame Aktivität).



